

II-5170 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates IV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 23. März 1983

GZl. 01041/32-Pr.5/83

2386 /AB

1983 -03- 24

zu 2487/J

Betrifft: Schriftliche parlamentarische Anfrage der
Abg. zum Nat.Rat HUBER und Genossen, Nr.2487/J,
vom 22.2.1983, betreffend die rasche Verwirklichung
des Kraftwerksbaues im Dorfertal in Osttirol.

Herrn

Präsidenten des Nationalrates
Anton B e n y a

Parlament
1010 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Huber und Genossen, Nr. 2487/J, betreffend die rasche Verwirklichung des Kraftwerksbaues im Dorfertal in Osttirol, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Die energiewirtschaftliche und arbeitsmarktpolitische Bedeutung eines Kraftwerksbaues in Osttirol wurden von Bundeskanzler Dr. Kreisky und von Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, Dr. Staribacher, im Wege der Beantwortung einer schriftlichen parlamentarischen Anfrage bereits unterstrichen. Ich habe dem aus meiner Sicht nichts hinzuzufügen.

Zu Frage 2:

Ich stimme daher auch mit der Auffassung der Landesexekutive für Tirol des ÖGB überein, daß der raschen Verwirklichung eines Kraftwerksprojektes in Osttirol besondere Bedeutung zukommt.

Zu Frage 3:

Die Osttiroler Kraftwerkegesellschaft verfolgt derzeit weiterhin die Erklärung der von ihr eingereichten Variante 1974/3, die eine Beileitung der Oberen Isel beinhaltet, zum bevorzugten Wasserbau.

- 2 -

Im Lichte der Gespräche von Heiligenblut muß ich aber davon ausgehen, daß die Naturschutzbehörde für die **Erhaltung** der Umbalfälle eintritt. Die Entscheidung darüber liegt nach der Kompetenzlage ausschließlich bei der Naturschutzbehörde, somit beim Land Tirol.

Erst eine rechtskräftige Entscheidung dieser Vorfrage ermöglicht der Obersten Wasserrechtsbehörde eine Entscheidung über die beantragte Erklärung des Kraftwerkes Osttirol zum bevorzugten Wasserbau.

Zu Frage 4:

Da der Fortgang des Wasserrechtsverfahrens wesentlich von Entscheidungen des Landes Tirol über den Schutz der Umbalfälle und der OKG über allfällige weitere Planungen abhängt, kann ich die Frage nach dem Zeitpunkt der Erklärung als bevorzugter Wasserbau bzw. Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung nicht beantworten. Bei Vorliegen rechtlich unanfechtbarer Entscheidungen der Naturschutzbehörde bzw. bei Vorlage entsprechend überarbeiteter Projektsunterlagen könnte das Wasserrechtsverfahren wesentlich beschleunigt werden.

Der Bundesminister:

